

Ruhestand

Als sog. Gesetzlicher Ruhestand wird die Altersgrenze bezeichnet, ab der ein Arbeitnehmer kraft Gesetzes eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein Beamter eine Pension als Versorgungsempfänger bezieht. Ab dem Geburtsjahrgang 1946 wird die Altersgrenze für den gesetzlichen Ruhestand stufenweise von 65 auf 70 Lebensjahre angehoben. Besonderheiten für Lehrkräfte: Nach Auslaufen der Stufenregelung in Art. 62 § 3 Abs. 3 des Dienstrechtsreformgesetzes ist für beamtete Lehrkräfte das Ende des Schuljahres maßgeblich, in dem sie das 66. Lebensjahr vollenden. Bei angestellten Lehrkräften endet das Arbeitsverhältnis gem. § 44 AVO-DRS mit Ablauf des Schulhalbjahres, also am 31. Januar bzw. am 31. Juli nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters.

Altersteilzeit/Freistellungsphase

Seit 01. Oktober 2012 können schwerbehinderte Tarifbeschäftigte der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Altersteilzeitphase vorschalten. Vereinbart wird im Regelfall die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum frühestmöglichen Rentenbeginn ohne Abschlag. Der Umfang der aktiven Tätigkeit richtet sich nach dem gewählten Modell (s. Sabbatjahr).

Stand: November 2015